



Personalvorlage

Beratungsgegenstand:

Besetzung der Stelle einer Sachbearbeiterin / eines Sachbearbeiters für existenzsichernde Hilfen außerhalb von Einrichtungen (BTHG) - Stellenausschreibung

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	Amtszeit 2019-2024 Vorlagen-Nr.:
Personal- und Organisationsamt	29.08.2019	PV/060/2019

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreistag	16.09.2019	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:

Zurzeit ist die Eingliederungshilfe für Behinderte im 6. Kapitel des SGB XII (§§ 53 – 60a SGB XII) geregelt. Nach dem zurzeit noch geltenden saarländischen Ausführungsgesetz zum SGB XII (AGSGB XII) ist das Saarland als überörtlicher Träger der Sozialhilfe (Aufgabenwahrnehmung durch das Landesamt für Soziales) u.a. zuständig für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 AGSGB XII). Nach § 2 Abs. 3 AGSGB XII ist das Landesamt für Soziales in stationären Leistungsfällen auch für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Hilfe zu Lebensunterhalt zuständig. Das Landesamt für Soziales ist also für behinderte Menschen, die in stationären Einrichtungen leben und außer der Eingliederungshilfe für Behinderte gleichzeitig auch Grundsicherungsleistungen erhalten zurzeit auch Aufgaben- und Kostenträger für die Grundsicherungsleistungen.

Nach der derzeitigen Rechtslage werden behinderte Menschen unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob sie in Wohnungen oder in stationären Einrichtungen leben.

Die in Wohnungen lebenden behinderten Leistungsberechtigten erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII. Daneben erhalten sie Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII.

In vollstationären Einrichtungen werden dagegen die Maßnahmen der Eingliederungshilfe (Fachleistungen der Eingliederungshilfe) und die zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts erforderlichen Bedarfe als Komplexleistung erbracht. Der in die Komplexleistung in einer stationären Einrichtung eingehende notwendige Lebensunterhalt wird in pauschalierter Form berücksichtigt.

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll das deutsche Recht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-

BRK) weiterentwickelt werden. Ziel ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben sowie eine selbstbestimmte Lebensführung. Neben anderen Maßnahmen wird die Eingliederungshilfe hierfür aus dem Fürsorgesystem genommen und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt. Das Recht der Eingliederungshilfe wird aus dem Sozialhilferecht herausgelöst, weshalb die §§ 53 – 60a SGB XII ab 01.01.2020 außer Kraft treten. Die Eingliederungshilfe für Behinderte wird in den §§ 90 ff. SGB IX geregelt sein. Teilhabeleistungen werden dann unabhängig von der Wohnform, in der Menschen mit Behinderungen leben, gewährt werden.

Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe im BTHG orientiert sich die notwendige Unterstützung von erwachsenen Menschen mit Behinderungen ab 2020 also nicht mehr an der Wohnform. Die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt werden nach den Vorschriften des 3. und 4. Kapitels des SGB XII erbracht, unabhängig davon, ob die Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung oder in einer die stationären Einrichtungen ersetzenden Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII leben. Für die behinderungsspezifischen Bedarfe werden daneben Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht. Den pauschalierten Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen, verbunden mit der Zahlung eines Barbetrags und einer Bekleidungs pauschale, wird es in der Eingliederungshilfe dann nicht mehr geben.

Die leistungsrechtliche Gleichstellung aller erwachsenen Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Wohnform erfordert eine Trennung der behinderungsbedingten Bedarfe der Eingliederungshilfe von den Bedarfen für den Lebensunterhalt. Wie das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie mitgeteilt hat, soll hierzu das AGSGB XII geändert werden. Ab 01.01.2020 wird das Landesamt für Soziales nicht mehr die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherungsleistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII für diejenigen behinderten Menschen bearbeiten, die in stationären Einrichtungen bzw. besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII leben. Für diese Personengruppe werden zukünftig die örtlichen Träger der Sozialhilfe, also die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken, zuständig sein.

Infolge dieser Aufgabenverlagerung rechnet das Amt für soziale Angelegenheiten mit 400 neuen Fällen in der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt. Hieraus ergibt sich ein Personalmehrbedarf von 2 Vollzeitstellen. Eine Vollzeitstelle konnte bereits mit einer Auszubildenden besetzt werden, die im Juni 2019 ihre Abschlussprüfung für den Beruf der Verwaltungsfachangestellten abgeschlossen hatte.

Die zweite Stelle wurde hausintern nach EG 9b TVöD ausgeschrieben. Hierauf ging jedoch keine Bewerbung ein. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Stelle einer Sachbearbeiterin / eines Sachbearbeiters für existenzsichernde Hilfen außerhalb von Einrichtungen (BTHG) öffentlich mit einem Entgelt nach EG 9b TVöD in Vollzeit auszuschreiben.

Der Begriff „außerhalb von Einrichtungen“ ist auf den ersten Blick etwas missverständlich, weil das Aufgabengebiet doch die behinderten Menschen in stationären Einrichtungen betrifft. Die Grundsicherungsleistungen für behinderte Menschen werden zukünftig unabhängig von der Wohnform erbracht. An die Stelle der Sonderregelungen für behinderte Menschen in Einrichtungen nach dem ab 01.01.2020 wegfallenden § 55 SGB XII treten die besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII. Die Landkreise und der Regionalverband

Saarbrücken haben deshalb vereinbart, für das Aufgabengebiet einheitlich den o.a. Begriff zu verwenden.

Anlagenverzeichnis:

Stellenausschreibung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt – anstelle des Kreisausschusses -, die Stelle einer Sachbearbeiterin / eines Sachbearbeiters für existenzsichernde Hilfen außerhalb von Einrichtungen (BTHG) öffentlich mit einem Entgelt nach EG 9b TVöD in Vollzeit auszuschreiben.